II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. Mai 1988

über die Erstattungfähigkeit von Ausgaben zur Entwicklung der Mittel zur Überwachung und Kontrolle der Anwendung der Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung der Fischereiressourcen

(Nur der spanische, dänische, englische, französische, niederländische und portugiesische Text sind verbindlich)

(88/307/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung 87/278/EWG des Rates vom 18. Mai 1987 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an der Entwicklung der Mittel zur Überwachung und Kontrolle der Anwendung der Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung der Fischereiressourcen [1], insbesondere auf Absatz 4 des Anhangs zu dieser Entscheidung,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Maßgabe der Entscheidung 87/278/EWG hat die Kommission Anträge auf finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erhalten.

Diese Anträge beziehen sich auf die Ausgaben für Anlagen zur Datenverarbeitung und -übermittlung, für die Registrierung und Erfassung der Fischereitätigkeit sowie für die Verbesserung des leichten nautischen Geräts und der Anlagen der Überwachungsschiffe. Diese Ausgaben werden zur Entwicklung der Mittel zur Überwachung und Kontrolle der Anwendung der Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung der Fischereiressourcen beitragen.

Ein Teil der vorgesehenen Ausgaben ist nicht erstattungsfähig, da sie die Ausrüstung von Überwachungsschiffen betreffen, die in derzeit nicht in den Geltungsbereich der Gemeinschaftsregelung zur Erhaltung der Fischereiressourcen fallenden Gebieten eingesetzt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang bezeichneten Ausgaben in Höhe von 11 013 047 ECU sind nach Maßgabe der Entscheidung 87/278/EWG erstattungsfähig.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an folgende Mitgliedstaaten gerichtet: Königreich Dänemark, Königreich Spanien, Französische Republik, Irland, Königreich der Niederlande, Portugiesische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

Brüssel, den 2. Mai 1988

Für die Kommission

António CARDOSO E CUNHA

Mitglied der Kommission

[1] ABl. Nr. L 135 vom 23. 5. 1987, S. 31.

ANHANG

Zuschußfähige Investitionen	Kosten							
	Dänemark Mio Dkr	Spanien Mio Pta	Frankreich Mio ffrs	Irland Mio Ir£	Niederlande Mio hfl	Portugal Mio Esc	Vereinigtes Königreich Mio £Stg	Insgesamt
1. Datenverarbeitungsanlagen zur Registrierung und zur Mitteilung der Fänge	0,2	—	—	—	0,998	—	—	
2. Systeme zum Nachrichtenaustausch und zur Übermittlung von Angaben	17,56	—	9,56	1,256	—	260,0	0,0535	
3. Systeme zur Erfassung und Registrierung der Fangtätigkeit der Fischereifahrzeuge	5,543	111,576	0,4	0,39	—	80,5	—	
4. Für die Kontrolle auf See durch das Überwachungspersonal bestimmte leichte nautische Instrumente und Anlagen der Überwachungsschiffe	1,8	29,8	—	0,417	—	—	—	
Insgesamt in Landeswährung	25,103	141,376	9,96	2,063	0,998	340,5	0,0535	
Insgesamt in ECU	3 317 585	1 016 223	1 439 488	2 648 770	427 566	2 087 113	76 302	11 013 047
Beitrag der Gemeinschaft	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %	50 %